

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jörg Stroedter (SPD)

vom 04. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Mai 2022)

zum Thema:

GmbH-Anmeldung beim Finanzamt mit ewiger Wartezeit?

und **Antwort** vom 18. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mai 2022)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Jörg Stroedter (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11761

vom 04. Mai 2022

über GmbH-Anmeldung beim Finanzamt mit ewiger Wartezeit?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie stellt der Senat die telefonische Erreichbarkeit der Sachbearbeiter*innen des Finanzamts sicher und wie geht der Senat damit um, dass es Beschwerden darüber gibt, dass Sachbearbeiter*innen schlecht per Telefon erreichbar sind und der Sachstand und Fortschritt der Bearbeitung einer GmbH Anmeldung nicht transparent mitgeteilt wird?

Zu 1.: Die Zuständigkeit für die Besteuerung juristischer Personen und damit auch für die Besteuerung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung obliegt in Berlin den Finanzämtern für Körperschaften. In den vier Finanzämtern für Körperschaften nehmen mittlerweile zahlreiche Beschäftigte die Möglichkeit wahr, an einem oder mehreren Tagen von zu Hause zu arbeiten. Die Diensttelefone werden an diesen Tagen auf einen privaten Anschluss ins Homeoffice umgeleitet, um eine telefonische Erreichbarkeit zu ermöglichen.

Nach dem jeweiligen Dienstende sind die Beschäftigten im Homeoffice nicht mehr telefonisch erreichbar. Da eine Übernahme von auf umgeleiteten Apparaten eingehenden Anrufen durch andere Beschäftigte - anders als bei auf nicht umgeleiteten Apparaten eingehenden Anrufen - technisch derzeit nicht möglich ist, kann es zu Einschränkungen bei der telefonischen Erreichbarkeit kommen.

Daher wird sowohl auf den Internetseiten der Finanzämter als auch gegenüber den steuerberatenden Berufen immer wieder darauf hingewiesen und darum gebeten, für einen Kontakt mit dem Finanzamt in erster Linie die elektronischen Kommunikationswege über ELSTER oder per E-Mail zu nutzen und im Bedarfsfall um einen Rückruf zu bitten.

2. Ist dem Senat bekannt, dass Unternehmen ohne Umsatzsteuer-ID keine Rechnungen schreiben können, ergo auch nicht wirtschaftlich tätig werden können, solange sie keine Umsatzsteuer-ID mitgeteilt bekommen und wie hoch ist nach Schätzung des Senats der entstandene volkswirtschaftliche Verlust durch die Wartezeit auf die Umsatzsteuer-ID?

Zu 2.: Dem Senat ist die Notwendigkeit einer zeitnahen Bearbeitung von Anträgen auf steuerliche Neuregistrierung bewusst. Unternehmen ist es erst nach Erhalt einer Steuernummer möglich, ihren Leistungsempfängern zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnungen zu erteilen. So sind Unternehmen grundsätzlich erst nach Erhalt der Steuernummer in der Lage, Leistungsbeziehungen einzugehen. Zudem ist ihnen erst nach Erhalt einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.), die erst nach Vergabe der Steuernummer erteilt werden kann, möglich, am innergemeinschaftlichen Leistungsverkehr teilzunehmen. Die Senatsverwaltung für Finanzen hat die Finanzämter in der Vergangenheit diesbezüglich mehrfach sensibilisiert.

Bezüglich einer Aussage/Schätzung zum volkswirtschaftlichen Verlust durch die Wartezeit der Unternehmerinnen und Unternehmer bis zur Vergabe der USt-IdNr. durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) im Neuanmeldungsverfahren liegen dem Senat keine belastbaren Daten vor.

3. Ist dem Senat bekannt, dass Unternehmerinnen und Unternehmer die eine GmbH anmelden wollen, teilweise bis zu 4 Monaten warten müssen, bis sie ihre Umsatzsteuer-ID zugewiesen bekommen und was unternimmt der Senat um Wartezeiten auf welche Zielwartezeit zu verringern?

Zu 3.: Informationen über die Dauer von der Beantragung bis zur Zusendung einer USt-IdNr. sind nicht bekannt, da diese Daten nicht erhoben werden. Da die USt-IdNr. durch das BZSt vergeben wird, liegen auch hierzu keine Informationen vor.

Für die vier Finanzämter für Körperschaften wird jedoch erhoben, wie lange die Vergabe einer Steuernummer, die in der Folge auch zur Erteilung einer USt-IdNr. führt, ab dem Tag dauert, ab dem alle notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer liegt derzeit bei 38 Tagen (Stand April 2022). Die Erteilung einer Steuernummer soll nach fachlich-organisatorischer Vorgabe grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen nach dem Vorliegen aller für eine Neuaufnahme erforderlichen Unterlagen erfolgen. Die Senatsverwaltung für Finanzen hat die Finanzämter in der Vergangenheit diesbezüglich mehrfach sensibilisiert.

In den Finanzämtern für Körperschaften führten unter anderem pandemiebedingte Einschränkungen und ein neuerlicher Anstieg der Neugründungsfälle in 2022 zu einer längeren Bearbeitungsdauer in den vergangenen Monaten.

Grundsätzlich kommt es zudem durch unvollständige Fragebögen und Unterlagen sowie an nicht zuständige Finanzämter übermittelte Anträge zu Verzögerungen.

4. Wie viel Zeit dauert es derzeit im Schnitt, bis nach erfolgter Anmeldung einer GmbH den Unternehmerinnen und Unternehmern die Umsatzsteuer-ID zugewiesen wird und wie war die Wartezeit im Verlauf der letzten 10 Jahre?

Zu 4.: Bezüglich einer Aussage/Schätzung zur durchschnittlichen Wartezeit auf eine USt-IdNr. liegen dem Senat keine belastbaren Daten vor.

5. Welche Möglichkeiten räumt der Senat den Unternehmerinnen und Unternehmern ein, um diesen Prozess zu beschleunigen?

Zu 5.: Unternehmerinnen und Unternehmern sind seit dem Jahr 2020 grundsätzlich verpflichtet, den Fragebogen zur steuerlichen Anmeldung elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Auf www.elster.de kann hierzu der zutreffende Fragebogen zur steuerlichen Erfassung in Form eines Online-Formulars ausgewählt, ausgefüllt und elektronisch an das zuständige Finanzamt übermittelt werden. Ein vollständig digital ausgefüllter Fragebogen zur steuerlichen Anmeldung sowie die Übersendung aller darin angeforderten Unterlagen, wie z.B. Gesellschafterverträge, beschleunigen den Prüfungsprozess in den Finanzämtern, da Nachfragen bei den Unternehmen so vermieden werden können. Ferner entfallen Sortier- und Zuordnungsarbeiten sowie die personelle Erfassung des Fragebogens im Finanzamt.

In Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe wird das Informationsangebot für Neugründungen stetig verbessert. Dazu gehört auch die Optimierung der Übermittlungsmöglichkeiten per ELSTER. So soll voraussichtlich zum Ende des Jahres 2022 die Möglichkeit bestehen, mit einem Fragebogen zur steuerlichen Erfassung auch die beizufügenden Unterlagen elektronisch zu übermitteln.

6. Mit welchen Maßnahmen will der Senat künftig sicherstellen, dass Unternehmerinnen und Unternehmer, die eine GmbH anmelden möchten, umgehend und zeitnah eine Umsatzsteuer-ID zugewiesen und mitgeteilt bekommen?

Zu 6.: Der Senat hat bereits mit der Einrichtung der zentralen Neuaufnahmestellen in den Berliner Finanzämtern für Körperschaften im Jahr 2016 für eine Vereinheitlichung und Optimierung des Neuaufnahmeprozesses gesorgt.

Im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht werden die Finanzämter regelmäßig auf die zeitnahe Vergabe einer Steuernummer hingewiesen. Bei erheblichen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Neuaufnahmen werden die Finanzämter aufgefordert, geeignete Maßnahmen für eine Abhilfe selbst zu ergreifen. Dies ist im vorliegenden Fall auch geschehen und hat bereits zu einer personellen Nachsteuerung geführt. Zudem wurden die Finanzämter angewiesen, bei Anträgen, mit denen die steuerliche Registrierung von Unternehmen bestimmter Branchen beantragt wird, bei denen kein bzw. ein geringeres Risiko

missbräuchlich gestellter Anträge gegeben ist, bestimmte im Neuaufnahmeverfahren vorgesehene Prüfungsschritte vereinfacht durchzuführen bzw. wegzulassen.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf die schriftliche Anfrage 19/11632 vom 19.04.2022 über Erteilung von Umsatzsteurnummern für neu gegründete Unternehmen sowie auf die Antwort auf die schriftliche Anfrage 19/11742 vom 02.05.2022 über Bearbeitungsdauer von Unternehmensneuanmeldungen im Finanzamt verwiesen.

Berlin, den 18.Mai 2022

In Vertretung

Barbro Dreher
Senatsverwaltung für Finanzen